

RS Vermögensmanagement GmbH

Information zur Mitwirkungspolitik gemäß Aktiengesetz (AktG)

Die RS Vermögensmanagement GmbH veröffentlicht und beschreibt hiermit nachfolgend aufgrund der Vorgaben des Aktiengesetzes ihre aus den gesetzlichen Vorgaben resultierende Mitwirkungspolitik.

Die RS Vermögensmanagement GmbH nimmt grundsätzlich keine Aktionärsrechte für Kunden wahr. Es werden keine Hauptversammlungen besucht und auch keine Stimmrechte für Kunden ausgeübt. Mitteilungen von Aktiengesellschaften werden im Rahmen von Pflichtmitteilungen zur Kenntnis genommen. Diese werden weder mit der jeweiligen Gesellschaft noch mit anderen Aktionären der jeweiligen Gesellschaft kommuniziert.

Daraus resultierend wurde die Mitwirkungspolitik wie folgt festgelegt:

1. Das Institut übt keine Aktionärsrechte im Sinne des Aktiengesetzes aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht des Kunden auf einen Gewinnanteil sowie eventuell auf den Erhalt von Bezugsrechten wird im Rahmen der bestehenden Vertragsverbindung zum jeweiligen Kunden wahrgenommen.
2. Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften im Sinne des Aktiengesetzes erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie ad-hoc-Meldungen.
3. Ein Meinungs austausch mit Gesellschaftsorganen und/oder Interessensträgern der Gesellschaft im Sinne des Aktiengesetzes findet nicht statt.
4. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären im Sinne des Aktiengesetzes findet nicht statt.
5. Beim Auftreten von Interessenkonflikten im Sinne des Aktiengesetzes werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen offengelegt. Das weitere Vorgehen wird mit den Betroffenen abgeklärt.
6. Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik im Sinne des Aktiengesetzes unterbleibt, da keine entsprechende Rechtswahrnehmung erfolgt.
7. Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens im Sinne des Aktiengesetzes unterbleibt, da keine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt.